

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden  
Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“  
der Universität Bremen<sup>1</sup>**

Vom 11. Juli 2012

Die Fachbereichsräte 7 (Wirtschaftswissenschaft) und 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) haben auf ihren Sitzungen am 11. Juli 2012 (FB 7) und 8. Februar 2012 (FB 11) gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Regelstudienzeit**

Das postgraduale Studium wird in der Regel neben einer beruflichen Tätigkeit absolviert und als Teilzeitstudium im zeitlichen Umfang von fünf Halbjahren durchgeführt. Ein Halbjahr besteht aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums.

§ 2

**Studienumfang und Studienaufbau**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Leadership and Organisational Development“ sind insgesamt 90 CP zu erwerben.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- a. Pflichtbereich (78 CP):
  - i. 8 Pflichtmodule (48 CP)
  - ii. Rahmen und Lernkultur des Studiums (3 CP)
  - iii. Fallstudie: Interkulturalität und Diversität in Organisationen (3 CP)
  - iv. Projekt (9 CP)
  - v. Masterarbeit mit Kolloquium (15 CP)
- b. Wahlpflichtbereich:
  - i. 2 Wahlpflichtmodule (12 CP)

Anhang 1 stellt den Studienverlauf in struktureller Form dar und nimmt die Zuordnung von Inhalten zu den einzelnen Modulen vor. Die Module 1 – 8 aus dem Pflichtbereich und die 2 Wahlpflichtmodule bestehen in der Regel jeweils aus zwei Präsenzblöcken. Zu jedem Präsenzblock gehört eine Selbststudienphase.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im zweijährigen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

(4) Module im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

(5) Das Studium beinhaltet ein Projekt, das in der Regel im 2. Studienjahr durchzuführen ist. Im Rahmen des Projekts soll mindestens eine betriebliche Fragestellung unter maßgeblicher Beteiligung der/des jeweiligen Studierenden bearbeitet und mit Präsentation und Projektbericht abgeschlossen werden. Das Projekt hat einen Umfang von 270 Stunden, die neben der beruflichen Tätigkeit abzuleisten sind. Das Projekt kann auch zusammenhängend durchgeführt werden. Fristen für die Bearbeitung des Projektes werden von den Studierenden mit der Projektanmeldung beantragt und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Für das Projekt werden 9 CP vergeben.

(6) Für jede Studierende/jeden Studierenden wird im Anschluss an das Auswahlverfahren ein individueller Lehr-Lernkontrakt erstellt, in dem die Module festgelegt werden, die die Studierenden im Wahlpflichtbereich belegen. Der Lehr-Lernkontrakt ist verpflichtend. Bei einem halbjährlich stattfindenden Personalentwicklungs-Kontraktgespräch können Veränderungen im Lehr-Lernkontrakt vereinbart werden, die auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a. mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten),
- b. schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag (ca. 20 bis 45 Minuten),
- c. Projektarbeit mit schriftlichem Ergebnisbericht und Präsentation,
- d. Hausarbeit,
- e. Projektbericht.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag möglich.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Halbjahr, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden.

### § 4

#### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

## § 5

### **Masterthesis und Kolloquium**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterthesis ist der Nachweis von 64 CP. Darunter müssen folgende Leistungen erbracht worden sein:

- a. Alle Pflichtmodule (§ 2, (2), a., i.)
- b. Das Projekt (§ 2, (2), a., iv.)

(2) Die Masterthesis kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Masterthesis wird in deutscher oder, nach Vereinbarung mit der Prüferin/dem Prüfer, in englischer Sprache verfasst.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 450 Stunden = 15 CP, die innerhalb von 39 Wochen abgeleistet werden muss. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 13 Wochen genehmigen.

(5) Zur Masterthesis findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 30-minütigen Vortrag und eine etwa 30-minütige Diskussion. Für Masterthesis und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note des Kolloquiums fließt mit 20% in die gemeinsame Note ein.

(6) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterthesis soll so kurz wie möglich sein und vier Wochen nicht überschreiten.

## § 6

### **Zeugnis und Urkunde**

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“  
(abgekürzt M.A.)

verliehen.

## § 7

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Winterhalbjahr 2011/12 erstmals im Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ immatrikuliert werden.

(2) Sie gilt für Studierende, die vor dem Winterhalbjahr 2011/12 ihr Studium im Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ aufgenommen haben, auf entsprechenden Antrag.

(3) Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die von Studierenden, die vor dem Winterhalbjahr 2011/12 ihr Studium im Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung vom 15. Mai 2006 mit Änderung vom 16. März 2010 bereits erbracht worden sind, werden anhand einer vom Prüfungsaus-

schluss des Masterstudiengangs „Leadership and Organisational Development“ zu beschließenden Äquivalenztabelle in Prüfungs- bzw. Studienleistungen nach der Prüfungsordnung vom 11. Juli 2012 überführt.

Genehmigt, Bremen, den 29. November 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

## Anhang 1: Module und Prüfungsanforderungen:

KZ.	Titel	CP	LV- Form	MP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl)
-----	-------	----	----------	--------	--

### Pflichtbereich

1	Führung und Person	6	Seminare	KP	Prüfungsleistungen: 2 Studienleistungen: --
2	Führung und Organisation	6	Seminare	KP	Prüfungsleistungen: 2 Studienleistungen: --
3	Kommunikation und Konflikt	6	Seminare	KP	Prüfungsleistungen: 2 Studienleistungen: --
4	Beratung	6	Seminare	KP	Prüfungsleistungen: 2 Studienleistungen: --
5	Organisationsentwicklung und Unternehmenskultur	6	Seminare	KP	Prüfungsleistungen: 2 Studienleistungen: --
6	Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie und Anwendung	6	Seminare	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --
7	Cross Cultural Cooperation	6	Seminare	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --
8	Akteurshandeln in der internationalen Arbeitsteilung	6	Seminare	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --
9	Rahmen und Lernkultur des Studiums	3	Seminare	MP	Prüfungsleistungen: -- Studienleistungen: 1
10	Projekt	9		MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --
11	Fallstudie: Interkulturalität und Diversität in Organisationen	3		MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --
12	Masterarbeit	15		KP	Prüfungsleistungen: 2 Studienleistungen: --

### Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich müssen zwei Wahlpflichtmodule mit Prüfung abgeschlossen werden.

WP 1	Arbeitsrecht	6	Seminare	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --
WP 2	Projekt- und Qualitätsmanagement	6	Seminare	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --
WP 3	Nachhaltigkeit und Personalmanagement	6	Seminare	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --
WP 4	Management- und Planungstechniken	6	Seminare	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --
WP 5	Rechnungswesen und Führung	6	Seminare	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --
WP 6	Philosophie und Ethik in der Führung	6	Seminare	MP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: --